

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 19.09.2011

### Neue Mindestaltersgrenze in der betrieblichen Altersvorsorge ab 01.01.2012

Aufgrund der Änderung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich ab 2012 auch eine Auswirkung in der betrieblichen Altersvorsorge (aktuell dokumentiert im BMF-Schreiben vom 31.03.2010: "Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge", Randziffer 249):

Mit steuerlicher Wirkung werden nach dem 31.12.2011 erteilte Versorgungszusagen nur anerkannt, wenn sie ein Pensionierungsalter von mindestens 62 Jahren vorsehen.

Dies betrifft sowohl die feste vertragliche Altersgrenze als auch das Mindestalter für die vorgezogene Altersrente.

Betroffen hiervon sind alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge. Auch bei privaten Versicherungen ist für die ab 01.01.2012 abgeschlossenen Verträge eine entsprechende Anhebung dieser Mindestaltersgrenze zu beachten.

Für alle bis zum 31.12.2011 erteilten Versorgungszusagen bleibt es somit bei der bisherigen Mindestaltersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Wir empfehlen den Unternehmen mit kollektiven Regelungen (z.B. Betriebsvereinbarungen) diese dahin gehend anzupassen und bei neuen individuellen vertraglichen Regelungen die Altersgrenzen entsprechend zu definieren.

Wenn die betrieblichen Regelungen auf die jeweils geltende Rechtslage der gesetzlichen Rentenversicherung verweisen, besteht insoweit natürlich kein Handlungsbedarf.

Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge Schreiben des BMF vom 31.3.2010

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)